

HIAG Leichtbauplatten 2010



geringes Gewicht
maximale Gestaltungsfreiheit
optimale Stabilität



HIAG Kompetenz in Holz
Résolument bois



ALFA G3

Technische Informationen

Holzart	Ahorn europäisch, Birke, Buche gedämpft, Buche Kern, Eiche europäisch, Eiche rustikal, Erle, Esche, Hard Maple, Birnbaum gedämpft, Kirschbaum europäisch, Nussbaum europäisch
Verleimung	D3 formaldehydfrei
Mittellage	Dendro LIGHT
Decklagen	5 mm
Lamellenbreiten	58 -103 mm pro Holzart/Platte gleich bleibend
Holzfeuchte	8%, +/- 2%
Rohdichte	ca. 285 kg/m ³
Standardstärken	40/50/60/70/80 mm
Standardlänge	bis zu 2400 mm; grössere Längen auf Anfrage
Standardbreite	1220 mm
Schliff	Korn 100



EGGER EUROLIGHT roh

Technische Informationen

Decklage	oben und unten 8 mm EUROSPAN E1 P2
Verleimung	PUR
Mittellage	Sechseckwabe mit 15 mm Zellweite
Rohdichte	ca. 217 - 325 kg/m ³

	38 mm	50 mm
Biegefestigkeit längs (DIN EN 310)	9 N/mm ²	5 N/mm ²
Biege-Elastizitätsmodul (DIN EN 310)	2.300 N/mm ²	1.500 N/mm ²



Artikel	Länge in mm	Breite in mm	Dicke in mm
05.3879	2800	2070	38
05.3880	2800	2070	50
05.3881	2800	2070	60

Format 5610 x 2070 mm
ab 2 Paketen erhältlich

MDF light roh E1

Technische Informationen

Verleimung P2

Rohdichte ca. 650 kg/m³

Biegefestigkeit (DIN EN 310) > 20 N/mm²

Biege E-Modul (DIN EN 310) > 2.200 N/mm²

Querzugfestigkeit (DIN EN 319) 0.55 N/mm²



Artikel	Länge in mm	Breite in mm	Dicke in mm
05.60118	2800	2070	10
05.60119	2800	2070	16
05.3984	2800	2070	19
05.60120	2800	2070	22
05.60121	2800	2070	25

PS Element 3-fach, HDF - Deck

Technische Informationen

Decklage	HDF/MDF Dünnschichtplatte, auch furniert möglich
Mittellage	Polystyrol
Rohdichte	150 - 250 kg/m ³
Druckfestigkeit	200 kPa
E-Modul	ca. 1120 N/mm ²
Schraubenauszugswiderstand (Häfele Variante HC)	ca. 810 N
Schraubenauszugswiderstand (Fischer GKM)	ca. 710 N



Artikel	Länge in mm	Breite in mm	Dicke in mm
10.60009	3000	1000	19
10.60010	3000	1000	30
10.60011	3000	1000	40

Dicken von 19 - 100 mm möglich ab Lager Lieferant
Elemente auch mit umlaufenden Rahmen lieferbar

Rohspan leicht E 1

Technische Informationen

Verleimung	P2
Rohdichte	ca. 520 kg/m ³

Biegefestigkeit (DIN EN 310)	10 N/mm ²
Biege E-Modul (DIN EN 310)	1.900 N/mm ²
Querzugfestigkeit (DIN EN 319)	0.25 N/mm ²



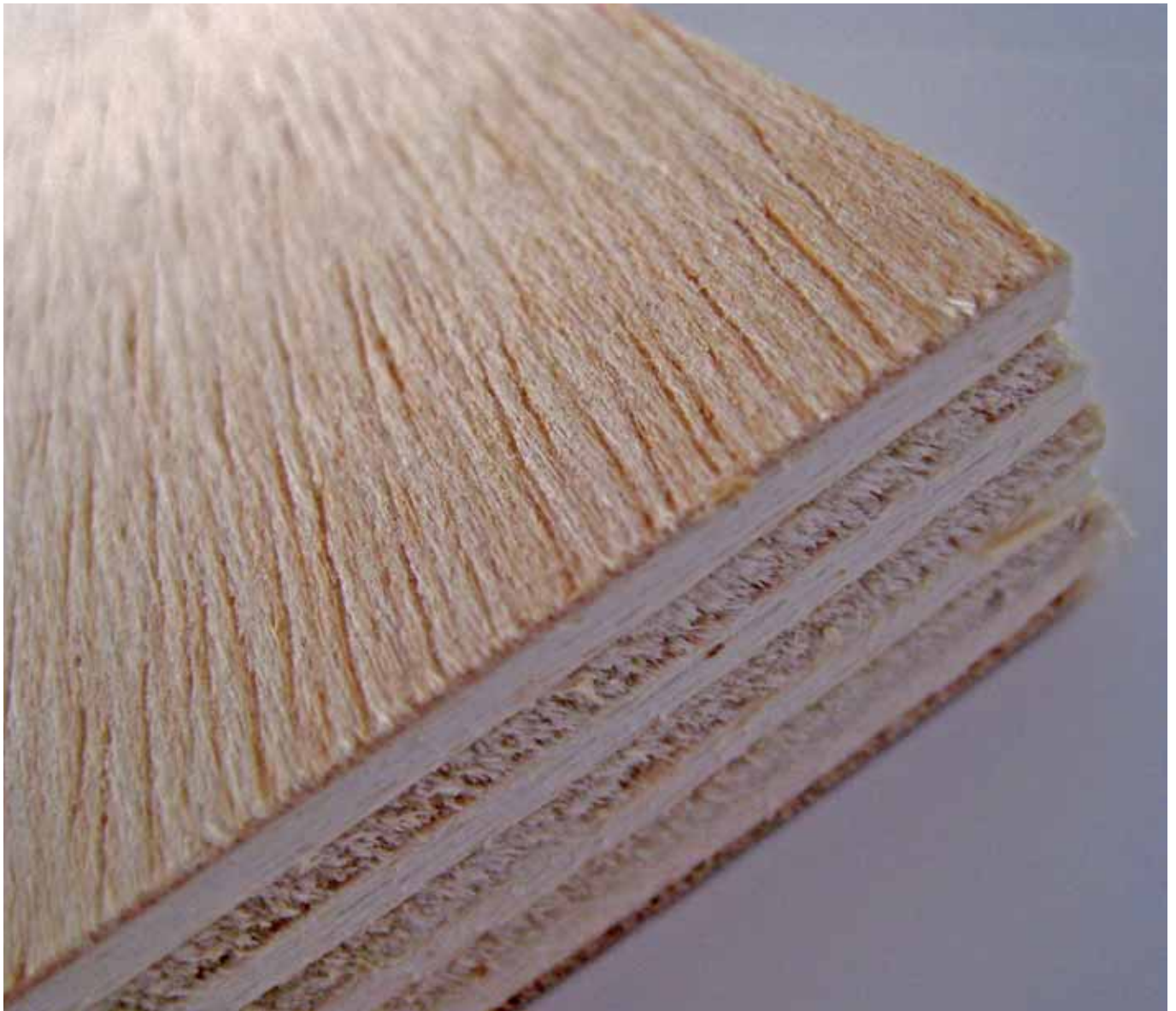
Artikel	Länge in mm	Breite in mm	Dicke in mm
05.0021	3100	2070	33
05.0022	3100	2070	40
05.3385	2800	2070	40

Sperrholz Caiba B/BB

Technische Informationen

Holzart	Caiba Furnier geschält
Verleimung	IF 20
Mittellage	Pappel Furnier geschält
Rohdichte	ca. 420 - 450 kg/m ³

Biegefestigkeit längs (DIN EN 310)	30 N/mm ²
Biegefestigkeit quer (DIN EN 310)	40 N/mm ²
Biege E-Modul längs (DIN EN 310)	3.600 N/mm ²
Biege E-Modul quer (DIN EN 310)	4.000 N/mm ²



Artikel	Länge in mm	Breite in mm	Dicke in mm
02.4226	3100	1830	10
02.4227	3100	1830	12
02.4228	3100	1830	15
02.4229	3100	1830	18
02.4230	3100	1830	20
02.4231	3100	1830	22
02.4232	3100	1830	25

Sperrholz Pappel AB/B

Technische Informationen

Holzart	Pappel Furnier geschält
Verleimung	IF 20
Mittellage	Pappel Furnier geschält
Rohdichte	ca. 420 - 450 kg/m ³



Artikel	Länge in mm	Breite in mm	Dicke in mm
02.4189	2520	1850	3
02.4190	2520	1850	4
02.4191	2520	1850	5
02.4192	2520	1850	6
02.4193	2520	1850	8
02.4194	2520	1850	10
02.4195	2520	1850	12

Tischlerplatte Sandwich-Stäbchen Balsa, MDF - Deck

Technische Informationen

Decklage	MDF E1
Verleimung	IF 20
Mittellage	Stäbchen Fichte, Hirnholz Balsa, Stäbchen Fichte
Rohdichte	ca. 375 - 425 kg/m ³

	38 mm	50 mm
Biegefestigkeit längs (DIN EN 310)	55 N/mm ²	45 N/mm ²
Biegefestigkeit quer (DIN EN 310)	9 N/mm ²	8 N/mm ²
Biege E-Modul längs (DIN EN 310)	7.650 N/mm ²	6.000 N/mm ²
Biege E-Modul quer (DIN EN 310)	1.450 N/mm ²	1.500 N/mm ²
Schraubenauszugswiderstand (DIN EN 320)	500 N	500 N



Artikel	Länge in mm	Breite in mm	Dicke in mm
02.60033	2100	5200	38
02.60035	2100	5200	50

Tischlerplatte Bau leicht, 3-fach, Fuma

Technische Informationen

Holzart	Fuma
Verleimung	IF 20
Mittellage	Albasia-Falcata, keilverzinkt und beidseitig geschliffen
Rohdichte	ca. 280 - 320 kg/m ³

Biegefestigkeit längs (DIN EN 310)	17.8 N/mm ²
Biegefestigkeit quer (DIN EN 310)	32.36 N/mm ²
Biege E-Modul längs (DIN EN 310)	2.313 N/mm ²
Biege E-Modul quer (DIN EN 310)	4.375 N/mm ²
Schraubenauszugswiderstand (DIN EN 320)	1379 N
Dickenquellung nach 24 Stunden (DIN EN 317)	2.34%



Artikel	Länge in mm	Breite in mm	Dicke in mm
02.60045	2050	5200	13
02.0616	2050	5200	16
02.0617	2050	5200	19
02.0618	2050	5200	22
02.0619	2050	5200	25

Tischlerplatte Bau leicht mit Grundierfolie, weiss

Technische Informationen

Oberfläche	Grundierfolie, weiss, 110 g/m ²
Verleimung	IF 20
Mittellage	Albasia-Falcata, keilverzinkt, beidseitig geschliffen
Rohdichte	ca. 280 - 320 kg/m ³

Biegefestigkeit längs (DIN EN 310)	17.8 N/mm ²
Biegefestigkeit quer (DIN EN 310)	32.3 N/mm ²
Biege E-Modul längs (DIN EN 310)	2.313 N/mm ²
Biege E-Modul quer (DIN EN 310)	4.375 N/mm ²
Schraubenauszugswiderstand (DIN EN 320)	1379 N
Dickenquellung nach 24 Stunden (DIN EN 317)	2.34%



Artikel	Länge in mm	Breite in mm	Dicke in mm
02.0620	2050	5200	13
02.0621	2050	5200	16
02.0622	2050	5200	19
02.60046	2050	5200	22
02.0624	2050	5200	25

Tischlerplatte leicht mit HDF-Deck + weissem Grundierlack

Technische Informationen

Oberfläche	Grundierlack weiss
Verleimung	IF 20
Mittellage	Albasia-Falcata, keilverzinkt, beidseitig geschliffen
Rohdichte	ca. 280 - 320 kg/m ³
Biegefestigkeit längs (DIN EN 310)	17.8 N/mm ²
Biegefestigkeit quer (DIN EN 310)	32.3 N/mm ²
Biege E-Modul längs (DIN EN 310)	2.313 N/mm ²
Biege E-Modul quer (DIN EN 310)	4.375 N/mm ²
Schraubenauszugswiderstand (DIN EN 320)	1379 N
Dickenquellung nach 24 Stunden (DIN EN 317)	2.34%



Artikel	Länge in mm	Breite in mm	Dicke in mm
02.60030	2050	5200	19
02.60031	2050	5200	28
02.60032	2050	5200	38
02.4121	2050	5200	40

Tischlerplatte Lightwood Balsa, MDF - Deck

Technische Informationen

Oberfläche	MDF E1	
Verleimung	IF 20	
Mittellage	Hirnholz Balsa	
Rohdichte	ca. 255 - 360 kg/m ³	
Biegefestigkeit längs (DIN EN 310)		17 N/mm ²
Biege E-Modul längs (DIN EN 310)		2.550 N/mm ²



Artikel	Länge in mm	Breite in mm	Dicke in mm
02.60037	2050	5200	16
02.60040	2050	5200	19
02.60041	2050	5200	25
02.60043	2050	5200	38

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen HIAG Handel AG

Grundlagen

Für sämtliche Angebote, Verkäufe und Lieferungen der HIAG Handel AG (nachfolgend auch als „Verkäuferin“ bezeichnet) gelten ausschliesslich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Abweichungen von diesen Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers, werden nur Vertragsinhalt, wenn sie von der Verkäuferin ausdrücklich und in Schriftform anerkannt werden.

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Regelung am nächsten kommt.

Preise

Die Preise verstehen sich in CHF (Schweizer Franken) oder in EUR (Euro) ab Werk. Die Kosten für Versand, Verpackung, Transport, Mehrwertsteuer, Zölle, Versicherungen und ähnliche Kosten sind nicht im Preis inbegriffen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Preisänderungen bleiben jederzeit ohne Avis vorbehalten. Sollten sich während der Bestellungsabwicklung Änderungen durch Kostenerhöhungen bei der Verkäuferin bzw. Preisaufschläge bei deren Lieferanten irgendwelcher Art, zusätzlich fiskalische Belastungen, Belastungen infolge behördlicher Massnahmen, Zollerhöhungen oder Währungsschwankungen ergeben, behält sich die Verkäuferin ausdrücklich eine entsprechende Erhöhung des Preises vor, ohne dass der Käufer das Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten.

Für die Fakturierung sind die beim Abgang festgestellten Masse und Spezifikationen massgebend.

Der Transportkostenanteil wird generell mit 3.9 % vom Warenwert berechnet. Der Maximalbetrag des Transportkostenzuschlags je Lieferung beträgt CHF 350. Anlieferung mit einem Warenwert unter CHF 500 werden mit einem angemessenen Kleinmengen-Lieferzuschlag von mindestens CHF 35 verrechnet. Werkseitige Mindermengenzuschläge werden von der Verkäuferin weiterverrechnet.

Offerten

Alle Angaben der Verkäuferin zu Preisen, Waren, Liefer- und sonstigen Bedingungen, seien sie allgemein oder konkret im Hinblick auf eine Anfrage des Käufers, sind unverbindlich, solange die Verkäuferin nicht ausdrücklich eine verbindliche Offerte abgibt. Aufträge und Bestellungen gelten erst als angenommen, wenn die Verkäuferin sie schriftlich bestätigt hat. Die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Angaben über die Beschaffenheit der Ware und weiteren Bedingungen gehen allfällig abweichenden Angaben in Bestellungen und Aufträgen vor. Von der Verkäuferin oder Zulieferanten vorgenommene Änderungen in der Ausführung der bestellten Waren sind ausdrücklich vorbehalten.

Angaben in Offerten und Auftragsbestätigungen über Trockenheit, Lieferfristen, Gewichte, Frachten usw. erfolgen nach bester Kenntnis, jedoch unverbindlich. Zugestellte Muster bleiben stets Typenmuster, d.h. die Eigenschaften dieser Muster gelten mangels ausdrücklicher gegenteiliger Zusicherung von der Verkäuferin nicht als zugesichert, sofern die gelieferte Ware zum vorgesehenen Gebrauch tauglich ist.

Eigentumsvorbehalt

Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Verkäuferin. Diese ist berechtigt, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register eintragen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, auf Anforderung der Verkäuferin bei der Eintragung mitzuwirken.

Vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises darf der Käufer die gekaufte Ware weder veräussern noch verpfänden oder Dritten zu Sicherungszwecken übereignen. Im Fall einer Pfändung oder sonstigen Beanspruchung durch Dritte hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

Lieferung

Alle Lieferungen reisen auf eigene Rechnung und Gefahr des Käufers. Nutzen und Gefahr gehen in jedem Fall mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über.

Die zugesagten Lieferfristen und -termine werden von der Verkäuferin nach bestem Ermessen abgegeben und bestmöglich eingehalten, sind aber unverbindlich und berechtigen den Käufer im Fall ihrer Nichteinhaltung daher weder zum Vertragsrücktritt, noch zu Schadenersatz- oder anderen Ansprüchen.

Die Verkäuferin behält sich ausdrücklich das Recht vor, Teillieferungen auszuführen und diese in Rechnung zu stellen.

Im Fall von höherer Gewalt und/oder ähnlichen Störungen, – unabhängig davon, ob bei der Verkäuferin oder ihren Lieferanten und Hilfspersonen eingetreten –, welche die Herstellung oder Lieferung der Ware hindern oder in unzumutbarer Weise erschweren, ist die Verkäuferin ohne Haftungsfolgen berechtigt, nach freiem Ermessen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferfristen und –termine entsprechend abzuändern. Die Verkäuferin lehnt jede Haftung wegen verspäteter Erfüllung oder Vertragsrücktritt ab. Ist Lieferung der Ware auf Abruf durch den Käufer vereinbart, so ist dieser verpflichtet, die Waren innerhalb der vereinbarten Frist abzurufen. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Käufers verzögert, so dass Zwischenlagerung der Ware erforderlich ist, werden die diesbezüglichen Lagerkosten dem Käufer belastet. Bei Nichtabruf der vorgesehenen Menge innert der vereinbarten Frist kann die Verkäuferin solche ganz in Rechnung stellen.

Übernimmt die Verkäuferin die Zustellung der Ware und wird die Ware während den vereinbarten oder üblichen Lieferzeiten nicht angenommen, so ist der zusätzliche Aufwand einer weiteren Zustellung vom Käufer zu vergüten. Aus der verspäteten Abnahme resultierende Lagergelder, Zinsverlust und andere zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Käufer hat die Lieferung nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel so rasch als möglich, spätestens innert 8 Tagen seit Erhalt der Lieferung der Verkäuferin schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung als genehmigt.

Alle Reklamationen sind so rasch als möglich und vor jeglicher Verarbeitung der Materialien anzubringen. Mängel, die bei sofortiger Untersuchung nicht erkennbar sind, müssen sofort nach ihrer Feststellung schriftlich gemeldet werden.

Beanstandungen und Reklamationen berechtigen in keinem Fall zur Verweigerung der Übernahme der Ware bzw. Leistung des vereinbarten Kaufpreises.

Bei Transportschäden ist in jedem Fall auch dem Frachtführer Mitteilung zu machen und ein entsprechender Vermerk auf dem zu visierenden Lieferschein anzubringen. Der Schaden ist vom Chauffeur bestätigen zu lassen.

Sachgewährleistung

Liegt ein kaufrechtlicher Mangel vor, der nachweislich bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestanden hat, und hat der Käufer seine Pflicht zur Prüfung der Lieferung und Anzeige von Mängeln eingehalten, kann die Verkäuferin nach ihrer Wahl den schadhafte Teil/Gegenstand reparieren oder Ersatz liefern oder, sofern sie auf eine Reparatur oder Ersatzlieferung verzichten will, dem Käufer eine Kaufpreisminderung zugestehen. Diese Pflicht der Verkäuferin und das entsprechende Recht des Käufers verjährt und erlischt 12 Monate nach Versand der Lieferung. Nach diesem Zeitpunkt bestehen keine Ansprüche des Käufers mehr, unabhängig davon, ob es sich um offene oder verdeckte Mängel handelt.

Die vorgenannten Mängelrechte des Käufers bestehen nicht bei folgenden Mängeln:

- natürlicher Verschleiss;
- Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang oder infolge unsachgemässer Behandlung, Lagerung, Aufstellung oder Wartung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Betriebsvorschriften oder übermässiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
- Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äusserer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware ausserhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten gewöhnlichen Verwendung entstehen.

Es bestehen keine Ansprüche des Käufers bei handelsüblicher und/oder nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit der Ware oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Sind Waren oder Teile davon mangelhaft, die nicht vom Käufer hergestellt wurden, kann sich der Verkäufer von seiner Haftung befreien, indem er dem Käufer seine eigenen Gewährleistungsansprüche gegen seinen Lieferanten abtritt.

Alle weitergehenden Ansprüche des Käufers wie Wandelung, Minderung, Schadenersatz (einschliesslich die Haftung für Folgeschäden) etc. sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Annullierungen und Rücksendungen

Annullierungen von Bestellungen durch den Käufer bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Verkäuferin. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Käufer nicht zur Annullierung von Rest- oder anderen Lieferungen.

Verschlechtert sich die finanzielle Situation des Käufers wesentlich, oder präsentiert sie sich anders, als gegenüber der Verkäuferin dargestellt, ist die Verkäuferin ohne weiteres zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Fall einer rechtmässigen Annullierung durch die Verkäuferin trägt der Käufer die der Verkäuferin entstandenen Kosten. Umtausch und Rücknahme von Waren der Verkäuferin sind nur franko und in absolut einwandfreiem Zustand und nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Verkaufsabteilung möglich. Rücksendungen ohne Absprache werden nicht angenommen und nicht gutgeschrieben. Sämtliche durch Umtausch und Rücknahme entstehende Kosten, insbesondere für Umtriebe, Verpackung und Fracht, trägt der Käufer.

Zahlung

Die Rechnungen der Verkäuferin sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, in CHF (Schweizer Franken) oder EUR (Euro), je nach Angabe auf der Rechnung, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

Die Zahlungspflicht ist erst erfüllt mit dem Eingang des Betrags auf dem Postcheck- oder Bankkonto von der Verkäuferin (Valuta). Die Annahme von Wechseln oder Checks als Zahlungsmittel liegt im Ermessen der Verkäuferin. Bei Wechseln oder Checks gilt die Zahlungspflicht erst als erfüllt, wenn die Beträge nach Einlösung gutgeschrieben sind.

Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass die Verkäuferin Zahlungen des Käufers mit der jeweils ältesten Forderung verrechnet.

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, werden sämtliche Forderungen von der Verkäuferin gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung sofort zur Zahlung fällig. Im Verzugsfall ist die Verkäuferin berechtigt, allenfalls gewährte Rabatte zu widerrufen.

Zahlungsverzug und sonstige Veränderungen in den Verhältnissen des Käufers, welche die Bezahlung der Ware oder Dienstleistung gefährden, berechtigen die Verkäuferin,

- jederzeit vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzubehalten oder vom Käufer zurückzuverlangen bzw. allfällige Dienstleistungen nicht zu erbringen;
- alle bestehenden Forderungen gegen den Käufer ungeachtet ihrer Fälligkeit sofort geltend zu machen oder für die Forderungen Sicherheiten zu verlangen;
- noch ausstehende Lieferungen ungeachtet der für diese getroffenen Vereinbarungen nur gegen Vorkasse auszuführen;
- sowie vom Käufer Verzugszinsen von mindestens 2 % über dem üblichen Kontokorrentzinssatz der Zürcher Kantonalbank und Mahngebühren in der Höhe von CHF 30 zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen zu verrechnen steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Bezahlung der Waren ist der schweizerische Sitz der Verkäuferin. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den einzelnen Lieferverträgen sind unter Vorbehalt von abweichenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen die ordentlichen Gerichte am schweizerischen Sitz der Verkäuferin zuständig.

Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und Verkäuferin unterstehen in jedem Fall materiellem schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Einkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Wir sind für Sie da!



Unsere Verkaufsstandorte in der Schweiz

HIAG Négoce SA · ch. de Marjolin 71 · 1860 Aigle	T 024 468 03 80
HIAG Handel AG · Rehhagstrasse 154 · 3018 Bern	T 031 985 33 33
HIAG Handel AG · Mülibachstrasse 40 · 8107 Buchs	T 044 510 80 10
HIAG Négoce SA · rue Baylon 15 · 1227 Carouge	T 022 307 85 55
HIAG Handel AG · Hauptstrasse 181 · 8272 Ermatingen	T 071 663 71 71
HIAG Handel AG · Wölferstrasse 27 · 4414 Füllinsdorf	T 061 906 55 55
HIAG Handel AG · Martinsbruggstrasse 85 · 9016 St. Gallen	T 071 280 83 33
HIAG Handel AG · Industriestrasse 25 · 9430 St. Margrethen	T 071 747 82 82
HIAG Handel AG · Route du Pré du Pont 30 · 1786 Sugiez	T 026 673 99 00
HIAG Handel AG · Sagistrasse 10 · 6300 Zug	T 041 766 24 24
Hauptverwaltung	
HIAG Handel AG · Industriestrasse 38 · 5314 Kleindöttingen	T 056 268 83 33



HIAG Kompetenz in Holz
Résolument bois